



## **Schutzkonzept Covid-19** **Gültig ab 25. Oktober 2021**

### **1. Quarantäne und Selbstisolation**

- Schülerinnen/Schüler und Mitarbeitende aus Risikogruppen sowie Schülerinnen/Schüler und Mitarbeitende mit besonders gefährdeten Familienmitgliedern nehmen grundsätzlich am Präsenzunterricht teil. Die Eltern/Erziehungsberechtigten nehmen bei Bedarf Kontakt mit der Schulleitung auf, um die Situation zu besprechen.
- Mitarbeitende und Schülerinnen/Schüler bleiben zu Hause, wenn sie Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen, Fieber, plötzlicher Verlust des Geruchs-und/oder Geschmackssinns) zeigen. Das weitere Vorgehen wird durch den Hausarzt festgelegt. Die Schulleitung und/oder direkten Vorgesetzten sind zu informieren.
- Mitarbeitende und Schülerinnen/Schüler, welche einen engen Kontakt im Rahmen des familiären Zusammenlebens mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, begeben sich in Selbstquarantäne und befolgen die gültigen Regeln. Die Schulleitung und/oder direkten Vorgesetzten sind zu informieren. Das weitere Vorgehen wird vom Kantonsarztamt (KAZA) festgelegt.
- Wenn vom Arzt ein Corona-Test angeordnet wird, bleibt die betroffene Person zu Hause, bis das Ergebnis vorliegt. Schülerinnen/Schüler und Mitarbeitende ohne Krankheitssymptome, die im gleichen Haushalt wohnen, gehen zur Schule, resp. Arbeitsplatz. Der Arzt kann in jedem Fall anordnen, dass Personen aus dem gleichen Haushalt bis zum Vorliegen des Testresultats ebenfalls zu Hause zu bleiben.
- Wenn ein Corona-Test positiv ausfällt, sind die Schulleitung und/oder direkten Vorgesetzten umgehend zu informieren. Bei bestätigten Erkrankungen informiert die Schulleitung die zuständige Schulärztin/Schularzt und das ALBA. Die weitere Koordination erfolgt durch das KAZA. Das KAZA ist zuständig für die Abklärung, Verfügung und Durchführung von Selbstisolation und Quarantäne, das Contact Tracing und die Anordnung von Tests.
- Eine angeordnete Quarantäne ist der Schulleitung in jedem Fall umgehend zu melden. Während der Quarantäne, die als entschuldigte Absenz gilt, erhalten die Schülerinnen/Schüler von der Schule Aufgaben und Aufträge, welche sie zu Hause selbständig erfüllen (kein Fernunterricht).

### **2. Rückreise aus dem Ausland**

- Schülerinnen/Schüler, welche aus dem Ausland in die Schweiz einreisen, handeln gemäss den Vorgaben der Behörden (siehe Website BAG).



### 3. Hygiene- und Verhaltensregeln

- Schülerinnen/Schüler und Mitarbeitende waschen die Hände regelmässig mit Wasser und Seife, insbesondere nach der Ankunft in der Schule/Betreuung vor und nach der Essenszubereitung und dem Essen sowie vor und nach Pausen und Besprechungen. Handdesinfektionsmittel stehen zur Verfügung.
- Die geltenden Hygieneregeln und Massnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung des Virus werden mit den Schülerinnen/Schüler intensiv thematisiert und praktiziert, auch werden die Schülerinnen/Schüler dafür sensibilisiert, sich risikoarm zu verhalten.
- Altersgerechte Abstandregeln in Schule und Betreuung: Während für die Schülerinnen/Schüler der Grund- und Unterstufen der Unterricht möglichst normal stattfinden kann, müssen bei der Mittelstufe und Oberstufe (nur in Wabern) die Abstandsregeln so gut wie möglich eingehalten werden (zum Beispiel durch die Nutzung mehrerer Räume, durch optimale Verteilung im Klassenzimmer). Das Singen (auch Chorsingen) ist erlaubt.
- Für alle gilt, dass der Mindestabstand von 1,5m eingehalten wird. Schutzmasken stehen zur Verfügung.
- In der Ergo- und Physiotherapie tragen alle Kinder ab 6 Jahren eine Maske.
- Besuche (z.Bsp. Eltern, Erziehungsverantwortliche) sind erlaubt, das Tragen einer Schutzmaske in Innenräumen ist obligatorisch. Kontaktdaten werden aufgenommen und während 14 Tagen aufbewahrt. Die Verwendung der «SwissCovid-App» durch Mitarbeitende und Besucher wird empfohlen. Allen Personen ohne Bezug zum Schul- und Betreuungsbetrieb ist der Zutritt zu den Schul- und Betreuungsgebäuden untersagt.
- Bei Fahrten in Schulbussen tragen Fahrerinnen/Fahrer und Schülerinnen/Schüler ab 12 Jahren eine Schutzmaske. Für Schülerinnen/Schüler unter 12 Jahren ist das Tragen einer Schutzmaske freiwillig.

### 4. Reinigung der Schulanlagen

- Die Schulanlagen werden täglich gereinigt. Exponierte Oberflächen werden zusätzlich regelmässig desinfiziert.
- Handdesinfektionsmittel stehen bei Bedarf zur Verfügung. Für die Reinigung von exponierten Stellen werden den Mitarbeitenden Reinigungsmaterialien und Desinfektionsmittel abgegeben.
- Klassen- und Therapiezimmer werden während und nach jeder Unterrichtslektion gut gelüftet. Alle anderen Räume werden regelmässig gelüftet. In Klassenzimmern ohne Lüftungsanlage werden CO<sub>2</sub>-Messgeräte eingesetzt.

### 5. Veranstaltungen

- Exkursionen sind möglich. Über die Durchführung von Exkursionen, Lagern entscheidet die Schulleitung. Voraussetzung ist ein Schutzkonzept, welches die Anzahl der Teilnehmenden, die Hygienemassnahmen, sowie das Contact-Tracing definiert. Die Schulen und die



begleitenden Lehrkräfte müssen darauf vorbereitet sein, wie zu reagieren ist, falls im Verlauf der Exkursion/des Lagers Symptome oder Erkrankungen auftreten.

- Veranstaltungen als Klasse/Gruppe mit Beteiligung von Eltern/Erziehungsverantwortlichen (z.B. Elterngespräche) sind zulässig, sofern die Vorgaben der Behörden eingehalten sind. Die verantwortliche Person informiert die Teilnehmenden über das für den Anlass geltende Schutzkonzept (Hygienevorgaben, Maskenpflicht, Führen von Präsenzlisten, Beschränkung Teilnehmerzahl und weitere notwendige Massnahmen).

Die Stiftung Salome Brunner orientiert sich bei der Umsetzung des Schutzkonzepts an den jeweiligen Vorgaben und Empfehlungen des Bundes, des BAG sowie der Bildungs- und Kulturdirektion und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern.

Stiftung Salome Brunner  
Geschäftsleitung